Opłata pocztowa uiszczona gotówką.

Bibljoteka Jagiellońska, KRAKÓW, ul. Grodzka

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tätig — Bezugspreis in Polen 4 zł im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, Marszałka Pilsudskiego 27. Telefon Nr. 337-47 und 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. Katowice, am 2. März 1938 Nr. 6.

Wichtige Bestimmungen für Arbeitgeber

Am Mittwoch, den 16. Februar d. Js. fand der II. Vortrags- und Diskussionsabend der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien im Rahmen des Vortragszyklus „Was jeder Arbeitgeber wissen muss" statt. Der Referent Dr. A. Gawlik behandelte zunächst die in einzelnen Sondergesetzen enthaltenen das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffenden Bestimmungen. Im Nachstehenden veröffentlichen wir auszugsweise den Inhalt des Vortrages.

Militärische Dienstleistung.

Das **Gesetz** vom 23. Mai 1924 **über die allgemeine Militärdienstpflicht** (Dz. U. R. P. Nr. 60 Pos. 455 vom Jahre 1933) enthält im Art. 68 folgende Bestimmungen:

Im Falle der Einberufung zum aktiven Militärdienst wie auch in der Zeit zwischen Einberufung und Ableistung des Militärdienstes **darf der Arbeitsvertrag** vom Arbeitgeber **weder gekündigt noch gelöst werden,** sofern das Dienstverhältnis zur Zeit der Einberufung zum Militär ununterbrochen mindestens 6 Monate bestanden hat.

Im Falle der Einberufung zu Uebungen und zum Militärdienst im Falle der Mobilmachung oder mit Rücksicht auf die Staatssicherheit, wie auch in der Zeit zwischen Einberufung und Ableistung der Uebungen bezw. des Dienstes darf der Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber gleichfalls weder gekündigt, noch gelöst werden.

Verträge, deren Inhalt zu den vorerwähnten Bestimmungen im Widerspruch steht sowie Verträge, welche ausdrücklich oder versteckt die Lösung des Arbeitsvertrages im Falle der Ableistung des Militärdienstes oder militärischer Uebungen vorsehen, sind kraft eigenen Rechts **ungültig.**

Die vorerwähnten Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn:

a) der Arbeitsvertrag in der Zeit zwischen Einberufung und Ableistung des Militärdienstes infolge **Ablauf der Frist,** für welche er abgeschlossen wurde, oder infolge **Beendigung der Arbeit,** zu deren Ausführung er geschlossen wurde, sich automatisch auflöst.

b) die **Arbeitsanstalt** oder die Abteilung der Arbeitsanstalt, in welche der Arbeitnehmer nach Ableistung des Militärdienstes zurückkehrt, **nicht mehr besteht;**

c) diese Arbeitsanstalt oder diese Abteilung der Arbeitsanstalt die Produktionstechnik vollkommen **umgestellt** hat, weshalb die Arbeitsarten bei denen der betr. Arbeitnehmer Verwendung fand, nicht mehr ausgeführt werden;

d) der **Arbeitsvertrag** durch Verschulden des Arbeitnehmers **gelöst** werden darf;

e) der **Arbeitnehmer** ohne wichtige Gründe, vor Ablauf von 2 Wochen nach seiner Entlassung vom Militärdienst zur Arbeit **nicht gestellt** hat;

f) der **Arbeitnehmer** während seines Militärdienstes rechtskräftig wegen eines Vergehens aus Gewinnabsicht oder mit einer Freiheitsstrafe für die Zeit von mehr als 3 Monaten **bestraft** wurde.

Pfändung von Löhnen und Gehältern.

Art. 575 der **Zivilprozessordnung** (Dz. Ust. Pos. 934 vom Jahre 1932) sieht u. a. vor, dass Gehälter und Löhne bis zu $^1/_5$ der Exekution unterliegen, wobei allerdings der Betrag von **zł. 100,— monatlich,** exekutionsfrei ist. Sofern der schuldnerische Arbeitnehmer monatlich über 1,200,— zł. verdient, unterliegt der Exekution überdies die Hälfte der Differenz.

Art. 576 bestimmt, dass das vorerwähnte Einkommen der Arbeitnehmer zusammen mit sämtlichen Zuschlägen und Naturalleistungen berechnet wird, jedoch nach Abzug der Steuern und der gesetzmässigen Versicherungsbeiträge.

Falls der schuldnerische Arbeitnehmer Einkommen aus mehreren Quellen bezieht, so gilt als Berechnungsgrundlage die Summe der Einkommensquelle.

Arbeitsverträge und Konkurseröffnungen.

Das Konkursrecht vom 24. Oktober 1934 (D. U. Pos. 834 vom Jahre 1934) enthält in den Art. 22, 45 und 203 die näheren Bestimmungen über arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Konkurseröffnung.

Darnach wird das **Vermögen,** welches **zur Unterstützung** der Arbeitnehmer und ihrer Familien des in Konkurs geratenen Arbeitgebers bestimmt war, zur **Konkursmasse nicht zugeschlagen** sofern es wirtschaftlich und buchmässig getrennt war. Das Vermögen bezeichnet der Richterkommissar.

Die bestehenden **Arbeitsverträge** werden durch die Konkurseröffnung Arbeitgebers **nicht gelöst,** können jedoch vom als Konkursverwalter bestimmten Syndikus unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungstermine gelöst werden und zwar auch dann, wenn sie für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurden.

Den Arbeitnehmern steht das Recht zu, im Laufe des ersten Monats seit Konkurseröffnung die Arbeitsverträge mit wöchentlicher Kündigungsfrist zu lösen, auch wenn diese für eine bestimmte Zeit abgeschlossen waren.

Die Forderungen, welche aus der **Konkursmasse** zu befriedigen sind, werden in folgender Reihenfolge beglichen:

1. Kosten des Konkursverfahrens ...... sowie **Forderungen auf Grund von Arbeitsverträgen,** welche **während des Konkursverfahrens** entstanden sind,
2. Honorar des Syndikus etc.
3. **Forderungen von Arbeitern und Angestellten für das letzte Jahr** vor der Konkurseröffnung bis zum Betrage von 500.— zł. monatlich.

Diese Forderungen sind als bevorrechtigte Ansprüche zu behandeln.

Von einem **Vergleichsverfahren** werden gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Oktober 1934 (Dz. Ust. Pos. 836) Forderungen, welche sich aus Arbeitsdienstverträgen ergeben, nicht erfasst.

Mieterschutz und Arbeitsverträge.

Gemäss § 2 c) unterliegen den Bestimmungen des **Mieterschutzgesetzes nicht** Dienstwohnungen oder Teile derselben, mit Ausnahme der Wohnungen von Wächtern und Hausverwaltern, welche diesen als Entschädigung für ihre Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden, sowie Wohnungen in Familienhäusern von Fabriken und Gruben.

Arbeitszeitbestimmungen.

I.

Die Bestimmungen über die **Arbeitszeit für Industriearbeiter** regelt die Verordnung vom 23. November 1918 (RGBL. 1436).

Darnach darf die **normale Arbeitszeit ohne Einrechnung der Erholungspausen 8 Stunden nicht überschreiten.** Falls auf Grund der abgeschlossenen Arbeitsverträge abweichend von der vorgenannten Bestimmung eine Arbeitszeitverkürzung an Tagen vor Sonntagen und Feiertagen eingeführt ist, dürfen

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE
hilft bei Katarrhen

die an diesen Tagen nicht ausgenutzten Arbeitsstunden auf die übrigen Arbeitstage verteilt werden.

In Arbeitsanstalten, in denen eine Arbeitsunterbrechung nicht möglich ist, oder in denen im öffentlichen Interesse eine ununterbrochene Arbeit auch an Sonntagen notwendig ist, dürfen einmal in 3 Wochen für die Höchstdauer von 16 Stunden zwecks Durchführung einer regulären Ablösung der Belegschaft männliche Arbeiter über 16 Jahre beschäftigt werden, sofern diesen in den 3 Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden zugebilligt wird.

Arbeiterinnen über 16 Jahre alt dürfen in Arbeitsanstalten mit 2 oder mehreren Schichten bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, sofern die Ruhezeit nach der Arbeit mindestens 16 Stunden beträgt.

In diesen Fällen darf die einstündige Mittagspause durch eine halbstündige Mittagspause oder durch zwei viertelstündliche Pausen ersetzt werden, welche der Arbeitszeit zuzurechnen sind.

Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, welche höchstens 4 Stunden täglich beschäftigt werden, braucht keine Ruhezeit gewährt zu werden. Bei einer Arbeitsdauer von nicht mehr als 6 Stunden beträgt die Pause eine viertel Stunde, bei einer Arbeitszeit von nicht länger als 8 Stunden beträgt die Ruhezeit eine halbe Stunde oder zwei viertel Stunden.

Die vorgenannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf vorrübergehende Arbeiten, welche in dringenden Fällen unverzüglich ausgeführt werden müssen.

In Arbeitsanstalten, in welchen eine **Arbeitsunterbrechung** nicht möglich ist, oder in denen eine ununterbrochene Fortführung des Betriebes im öffentlichen Interesse notwendig ist, darf, falls es an den entsprechenden Arbeitskräften mangelt, vom Arbeitsinspektor eine abweichende Regelung getroffen werden. Von dieser Regelung ist der Demobilmachungskommissar in Kenntnis zu setzen.

Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Ruhezeit hat der Arbeitgeber, sofern diese nicht im Tarifvertrage geregelt sind, im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung oder mit der Belegschaft festzusetzen und in der Arbeitsanstalt auszuhängen.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 zł und im Nichteinziehungsfalle mit einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Falls der betreffende Arbeitgeber wegen eines solchen Vergehens bereits vorbestraft ist und die

Bewertung von Warenvorräten

Dr. Rudolf Langrod.
Advokat.

Zunächst sei auf die **geltenden Rechtsnormen** bezüglich der Bewertung von Warenvorräten in Unternehmen, welche ordnungsmässige Handelsbücher führen, hingewiesen. Es sind dies Art. 6 und sofern es sich um juristische Personen handelt Art. 20 des Einkommensteuergesetzes, welche allgemein das Recht des Steuerzahlers zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens oder des Bilanzgewinnes juristischer Personen behandeln. Da in der dieser Abhandlung zugrundeliegenden Kassationsklage vor dem Oberverwaltungsgericht die Klägerin eine juristische Person ist, gilt der im bestätigten Rechnungsabschluss **ausgewiesene Bilanzgewinn** als die massgebende Bemessungsgrundlage, sofern die Bestimmungen der Art. Art. 6., 8. u. 13. des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wurden. Die weiteren Erläuterungen, Hinweise und Informationen gründet die Bemessungspraxis auf die Ausführungsbestimmungen (§ 32 Pkt. 2) der Steuerinstruktion und die Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichts. Da andrerseits die Art derBuchführung und die Aufstellung der Handelsbilanz als Grundlagen für die Konstruktion der Steuerbilanz im Steuergesetz nicht verankert sind, muss man die entsprechenden Bestimmungen des Handelsrechts und der Steuerordnung heranziehen. Die Büchführung der Aktiengesellschaften, behandelt, soweit es sich um die **Bewertung von Warenvorräten** handelt, Art. 424 des Handelsgesetzbuches, welcher **als niedrigste Schätzungsgrenze den tatsächlichen Wert als höchste den Marktpreis** festlegt. Damit wurde die Vorschrift des Art. 106 des früheren Aktienrechts ergänzt, welcher die Mindest grenze in den Selbstkosten, die Höchstgrenze im Marktpreis sah. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, dass die Ausführungsverordnung zu Art. 17 des Einkommensteuergesetzes im § 32 Pkt 2 die Schätzung der Vermögensgegenstände im Rahmen der ordnungsmässigen auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches gestützten kaufmännischen Buchführung empfiehlt. In Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift steht die Bestimmung des Art. 70 Pkt. 2 der Steuerordnung, welche die Bemessungsbehörde verpflichtet, vom Steuerzahler Aufklärung über Zweifel betr. die Schätzung zu verlangen. Die Bemessungspraxis gestattet in Uebereinstimmung mit dem kaufmännischen Brauch, dass der Steuerzahler auf das Ausmass des Bilanzgewinnes vermittels Schätzung der Warenvorräte Einfluss nimmt, allerdings im Rahmen der gesetzlichen Grenzen. (Urteil NTA vom 26. April 1933 Reg. Nr. 9023-30 u. a.)

Es handelte sich also nur um die Feststellung, ob die Gesellschaft die gesetzlichen Schätzungsgrenzen überschritten habe. Die Begründung der beklagten ersten Berufungsentscheidung über den Bilanzabschluss für das Jahr 1932 erkennt die Beweiskraft der Handelsbücher der Gesellschaft ohne weiteres an. Wenn also in diesen Büchern auch die Bewertung der Warenvorräte enthalten ist, so sind die von den Steuerbehörden I. und II. Instanz in dieser Richtung vorgebrachten Zweifel unbegründet. Es handelt sich hier nämlich nicht um die rechtliche Seite, sondern nur um die tatsächliche. Wenn nämlich die Bewertung fertiger Waren fiktiv war, so konnten die Handelsbücher nicht glaubwürdig sein und daher also auch nicht irgend welche Beweiskraft für die Einkommensfestsetzung gemäss Art. 21 E. G. besitzen. **Ein Steuerzahler, welcher ein solches Beweismittel besitzt, wie dies ordnungsmässig geführte Handelsbücher darstellen, ist nicht verpflichet, die Richtigkeit der Beurteilung seiner Aktiven zu beweisen.** Die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen **mit Hilfe von Sachverständigen** sieht die Steuerinstruktion im § 248 Pkt. 2 **nur dann** vor, **wenn** es **unmöglich** ist, **sich auf die Handelsbücher zu stützen.** Wenn also § 2 der Art. 70, 80 und 88 der Steuerordnung die Bemessungsbehörde in der Beurteilung des Tatbestandes nach eigenem Ermessen einschränkt, indem er sie verpflichtet die Bemessung auf den ordnungsmässigen Handelsbüchern aufzubauen, so ist die Suche nach neuem Material mittels Gutachten von Sachverständigen unzulässig und als eine Verletzung des Rechtes des Steuerzahlers anzusehen.

Der Einwurf der Entscheidung, dass die Gesellschaft verschiedene Arten ihrer vorrätigen Produkte höher als die Verkaufspreise der letzten Monate des Berichtsjahres bewertet hat, findet keine tatsächliche Begründung. Man kann nämlich nicht diese im Laufe des Jahres erzielten Preise als massgebend für den Preis des Stichtages, welcher der letzte Tag des Geschäftsjahres ist, ansehen. **Nur die an diesem Tage geltenden Preise sind massgebend** für die Höchstgrenze der Bewertung. Wenn sich jedoch die Marktpreise dieses Tages nicht feststellen lassen, da keine notiert wurden, so folgert daraus **nicht** die Notwendigkeit, sich auf die Verkaufspreise an diesem Tage zu stützen. Weder besteht dafür eine derartige Rechtsvorschrift noch ein Handelsbrauch. Indessen hat die Berufungsinstanz den Fehler begangen, dass sie an Stelle der Marktpreise die Verkaufspreise im Zeitpunkt des Bücherabschlusses als Ersatz für die unbekannten Marktpreise annahm und damit die Verkaufspreise mit dem tatsächlichen Warenwert oder mit den Marktpreisen identifiziert wird. Der Verkaufspreis ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem Preis der Selbstkosten, da beim Verkauf verschiedenartige konjunkturelle Hindernisse und zwingende Gründe für den Absatz finanzieller sowie intern-handels-technischer Natur zu berücksichtigen sind.

Der Verkauf der Ware kann im Laufe des Geschäftsjahres auch mit Verlust erfolgen, d. h. unter den Selbstkosten. Wenn also die Frage nicht geklärt werden kann, welches der eigentliche Wert der Vorräte am 31. Dezember war, und die von der klägerischen Gesellschaft gelieferten Unterlagen wie auch die Angaben in den ordnungsmässig geführten Handelsbüchern für die Bemessungsbehörde angeblich nicht ausreichten, so hätten Handelssachverständige eingehend den gesamten Warenvorrat in genauester Weise bewerten müssen.

Ausserdem wurde der Umstand ausser Acht gelassen, dass unsere Handelspolitik auf dem Verkauf geringwertiger Waren im Laufe des Jahres und der Zurückhaltung von Waren besserer Qualität beruhte Alles dies zusammen genommen begründet eine Erhöhung der Bewertung um 5 bis 15 Prozent des Verkaufspreises.

Die erste der beiden angefochtenen Entscheidungen der Berufungs instanz gibt in ihrer Begründung zu, dass weder die Bemessungsbehörde noch die Sachverständnigen im Stande waren, den Marktpreis für die von der Klägerin hergestellten Waren anzugeben, und den Warenvorrat per 31. Dezember zu bewerten. Im Pkt. 12 stellt die Entscheidung der Berufungsinstanz fest, dass „die Berechnung der Selbstkosten auf Grund der Handelsbücher gleichfalls nicht möglich ist, weshalb als einziges Kriterium zur Feststellung des tatsächlichen Warenpreises nur die Möglichkeit dienen kann, als Grundlage die Schätzung des tatsächlichen Wertes, d. h. der Verkaufspreise im Zeitpunkt des Bücherabschlusses anzunehmen.“ In der Klage beim Oberverwaltungsgericht wurde hervorgehoben, dass ein **derartiges Hilfsmittel weder das Handelsrecht noch die Handelsbräuche vorsehen.** Die Verkaufspreise in diesem Zeitpunkt können nämlich katastrophal niedrig, bedeutend niedriger als die Selbstkosten sein. **Die Verkaufspreise können sogar im Laufe des ganzen Jahres im Widerspruch zur Selbstkostenberechnung stehen, weshalb die Behauptung, dass die Verkaufspreise der Waren im Inlande und Auslande ipso facto die Norm für die Schätzung des tatsächlichen Wertes sind, weder logisch noch rechtlich begründet ist.**

Mangels der Marktpreise und des Vertrauens zur vom Steuerzahler vorgenommenen Bewertung waren beide Steuerinstanzen verpflichtet, selbständig die Kalkulation für jede Warenart unter Berücksichtigung sämtlicher hierfür nun Frage Kommender Elemente, welche den Marktwert beeinflussen, durchzuführen. Im anderen Falle berechtigt das Fehlen entsprechender ausreichender tatsächlicher Unterlagen die Bemessungsbehörden nicht, mit Vermutungen zu operieren, zumal kein Grund für eine Kontumatzbemessung gemäss Art. 73 der Steuerordnung bestand. Mit Recht hat also die Klägerin darauf ihren Einwurf eines Verfahrensfehlers und der Verletzung der Bestimmungen des Art. 70 § 2 der Steuerordnung aufgebaut.

Uebertretung der Vorschriften vorsätzlich geschah, unterliegt er einer Geldstrafe von 100.— zł. bis 3000,— zł. oder einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten.

II.

Die Vorschriften über die **Arbeitszeit für Angestellte** regelt die Verordnung vom 18. März 1919 (RGBL. S. 315).

Darnach darf die **normale Arbeitszeit** ohne Einrechnung der Erholungspausen **8 Stunden** nicht übersteigen, Falls auf Grund der abgeschlossenen Arbeitsverträge abweichend von der vorgenannten Bestimmung eine Arbeitszeitverkürzung an Tagen vor Sonn- u. Feiertagen eingeführt ist, dürfen die an diesen Tagen nicht ausgenutzten Arbeitsstunden auf die übrigen Arbeitstage verteilt werden.

Falls die Arbeitszeit länger als 6 Stunden beträgt, haben die Angestellten Anspruch auf mindestens eine halbstündliche **Ruhezeit.** Endet die Arbeitszeit erst nach 4 Uhr nachm., so beträgt die Ruhezeit sofern die Angestellten ausserhalb der Arbeitsanstalt die Hauptmahlzeit einnehmen, mindestens eineinhalb Stunden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Ruhezeit hat der Arbeitgeber, sofern diese nicht im Tarifvertrage geregelt sind, im Einvernehmen mit dem Angestelltenrat oder mit der Angestelltenschaft festzusetzen und in der Arbeitsanstalt auszuhängen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche unverzüglich vorgenommen werden müssen:

1) in dringenden Fällen,

2) im öffentlichen Interesse,

3) zwecks Vermeidung des Verderbs der Waren oder Nichtfertigstellung der Produkte.

Arbeitgeber, welche ihre Angestellten in **Ueberstundenarbeit** beschäftigen, haben ein Verzeichnis anzufertigen, in welchem die betr. Tage die Zahl der dabei beschäftigten Angestellten, die Zahl der geleisteten Ueberstunden und die Art der ausgeführten Arbeiten einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist dem Arbeitsinspektor jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Falls durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder **höhere Gewalt** der **Betrieb** in der Arbeitsanstalt **unterbrochen** wurde, darf der Arbeitsinspektor eine abweichende Regelung treffen. Die entsprechende Verfügung muss schriftlich erteilt werden und eine Abschrift derselben an sichtbarer Stelle in der Arbeitsanstalt ausgehängt werden.

Offene Verkaufsstellen müssen für den Handelsverkehr von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens geschlossen sein. Die bei Geschäftsschluss anwesende Kundschaft darf noch bedient werden.

Diese Vorschriften beziehen sich auf Beamte, welche:

1. beschäftigt sind mit kaufmännischen Tätigkeiten, insbesondere auf Handlungsgehilfen;

2. beschäftigt sind mit technischen Arbeiten, mit Ausnahme derjenigen technischen Beamten, welche der Arbeitszeitregelung für Arbeiter unterliegen.

3. beschäftigt sind mit Schreib-, Rechen-, oder ähnlichen Arbeiten (Bürobeamte) einschliesslich derer, welche für Büros niedrigere oder nur mechanische Tätigkeiten ausüben,

4. als Lehrlinge, welche eine Ausbildungszeit zu einer der vorgenannten Beschäftigungsarten durchmachen.

Die neue Qualität

Lodix
luksusowa
nadaje lśniąco czarny połysk

Siegel Sp. z. o. o. Katowice 2, Hersteller der bekannten Artikel.

Sidol, Metallputz — Sigella, Bohnermasse — Sirax, Scheuersand — Vulkan Ofenpolitur

Dagegen finden diese Bestimmungen **keine** Anwendung:

1. auf Generalbevollmächtigte und Vertreter der Unternehmen, welche im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind,

2. auf andere Beamte in leitender Stellung, welchen in der Regel mindestens 20 Beamte oder 50 Arbeitnehmer unterstellt sind oder deren Jahreseinkommen 7.000, zł.— übersteigt.

Ohne Bedeutung für die Anwendung dieser Vorschriften ist der Umstand, dass der betreffende Arbeitgeber die Arbeitsanstalt oder sein Büro **nicht erwerbsmässig** betreibt.

Die Aufsichtbehörden hierfür sind die Arbeitsinspektoren oder Polizeiorgane, welche berechtigt sind, jederzeit Revisionen durchzuführen, und welchen die Arbeitgeber den Zugang zum Unternehmen jederzeit auch in der Nacht gestatten und überdies sämtliche Auskünfte über die Betriebsverhältnisse erteilen müssen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,— zł und im Nichteintreibungsfalle mit einer Gefängnisstrafe bis 6 Monaten geahndet.

Falls der betreffende Arbeitgeber wegen eines solchen Vergehens bereits vorbestraft ist und sich desselben vorsätzlich schuldig macht, droht eine Geldstrafe von 100.— bis 3000,— zł. oder eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, und zwar auch dann, wenn die vorhergehende Strafe nur teilweise abgeleistet wurde oder gänzlich oder teilweise erlassen wurde.

Entlohnung von Ueberstundenarbeit.

Im engen Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Arbeitszeit steht die Frage der **Entlohnung von Ueberstundenarbeit.**

Im Gegensatz zum allgemein polnischen Gesetz über die Arbeitszeit vom 18. Dezember 1919 (Dz. Ust. R. P. Pos. 734 vom Jahre 1933) enthalten die im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien geltenden Verordnungen **keine besonderen Vorschriften,** welche die Rechtsgrundlage und die Höhe der

Entlohnung von Ueberstunden Arbeit regeln. Massgebend hierfür sind im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien die Bestimmungen der **individuell abgeschlossenen Arbeitsverträge oder die für allgemein verbindlich erklärten Manteltarifverträge, sowie die auf Grund besonderer Entscheidungen des Schlichtungsausschusses für einzelne Arbeitsanstalten verbindlichen Tarifverträge.**

Der diese Materie eingehend behandelnden reich haltigen Rechtssprechungen der Obersten Gerichts höfe entnehmen wir nachstehende Rechtsgrundsätze:

Freie Vereinbarungen über die Entlohnung von Ueberstundenarbeit, insbesondere in Form einer Pauschalabgeltung sind zulässig. Falls der neu eingestellte Arbeitnehmer das Gehalt, welches eine Pauschalentschädigung für Ueberstundenarbeit enthält, entnimmt und längere Zeit hindurch keinerlei Ansprüche erhebt, ist sein Verhalten als Einverständniserklärung mit den Arbeitsbedingungen anzusehen und daher sind später erhobene Ansprüche auf Entlohnung für geleistete Ueberstundenarbeit unbegründet. Urteil SN v. 9. 2. 1934, C III 140-33).

Die ständige vorbehaltlose Annahme einer monatlichen Pauschalentschädigung für eine Arbeit, welche täglich die gesetzliche Arbeitszeit übersteig, berechtigt zur Annahme, dass die Pauschalentschädigung auch die Entlohnung für geleistete Ueberstundenarbeit enthält. (Urteil SN vom 11. 12. 1930 Rw. 2047-30).

Angestellte auf leitenden Posten, welche die Arbeitszeit nach eigenem Ermessen selbst bestimmen, haben kein Anrecht auf Entlohnung für geleistete Ueberstunden. (Urteil SN v. 4. 11. 1932 III Rw. 746-32).

Der Umstand, dass dem Arbeitnehmer seitens des Arbeitgebers ein höheres Gehalt zugebilligt wurde, in der Voraussicht, dass die Arbeitsleistung im Rahmen der normalen Dienstzeit unmöglich ist, und der Arbeitgeber zusätzlich für die geleistete Ueberstundenarbeit eine monatliche Pauschalentschädigung sowie Gratifikationen an den Arbeitnehmer gezahlt hat, schliesst die Behauptung einer ungerechtfertigten Bereicherung des Arbeitgebers auf Kosten des Arbeitnehmers aus. (Urteil SN v. 25. 1. 1934 C. II Rw. 2644-33).

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Festsetzung der Bemessungsgrundlagen nach dem Kassationsurteil.

In einem Sonderrundschreiben verweist das Finanzministerium die Finanzbehörden auf das am 17. Dezember 1937 Reg. Nr. 2305-36 und 3576-36 gefällte Urteil des OVG, welches auszugsweise folgendes enthält:

Der Einwurf der Klage, dass die beklagte Behörde mit Entscheidung vom 17. Februar 1936 dem Kläger die Einkommensteuervergünstigungen für Neubauten für das Jahr 1931 nicht ablehnen durfte, ist als zutreffend zu bezeichnen. Diese Vergünstigungen wurden nämlich dem Kläger bereits mit Entscheidung vom 12. April 1932 zugebilligt, jedoch wurde diese Entscheidung auf Grund eines Verfahrensfehlers vom OVG aufgehoben. Die Rechtsfrage der Ermässigungen für das Jahr 1931 war jedoch s. Zt. nicht Streitgegenstand vor dem OVG. Auf Grund der Judikatur des OVG, insbesondere der Rechtsgrundsätze des Urteils vom 18. September 1931 Reg. Nr. 2299-29 darf ein Kassationsurteil, welches für die Partei günstig ausgefallen ist, niemals eine verschlechterte Rechtslage für die Partei in einer Frage bewirken, welche nicht Streitgegenstand vor dem OVG war. Wenn also dem Kläger die Einkommensteuervergünstigungen bereits früher zuerkannt wurden, so dürfen sie durch eine Neuentscheidung nicht nachträglich aberkannt werden.

Umexpedierung einer Eisenbahntransitsendung mit mehreren Frachtbriefen möglich.

Mit Gültigkeit vom 28. 1. 1938 wird im polnischen Binnentarif Teil II-4, der auch für Sendungen im Verkehr mit dem Danziger Hafen Gültigkeit hat, im § 8 ein neuer Punkt c) eingeführt, der folgenden Wortlaut hat:

„Eine auf dem Ausgangsbahnhof mittels eines Frachtbriefes angekommene Sendung, kann auf diesem Bahnhof auch auf mehreren Frachtbriefen umexpediert werden, sofern der betreffende Spezialtarif für die Transitbeförderung solche Umexpedierung gestattet. In diesem Falle müssen die einzelnen Stücke der Ladung mit Zeichen und Nummern versehen sein. Für die Erledigung der mit der Umexpedierung einer Sendung mittels mehrerer Frachtbriefe verbundenen Tätigkeiten werden die im § 9 Absatz g) der Reexpeditionsbestimmungen des Gütertarifs Teil I—B vorgesehenen Gebühren erhoben."

Einkommensteuerentscheidungen.

(Fortsetzung).

Zur Begründung der Steuerpflicht ist es gleichgültig, ob der Steuerzahler das erwerbsmässig betriebene Unternehmen mit Genehmigung der Behörde führt, sofern eine solche erforderlich ist, oder ohne dieselbe. (NTA, 21. Mai 1937, Reg. Nr. 3139-34).

Der Bilanzgewinn einer G. m. b. H. stellt ein steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschafter auch dann dar, wenn der Gewinn nicht verteilt, sondern auf den Reservefond überwiesen wurde. (NTA, 23. 6. 1937, Reg. Nr. 9022-34).

Die der G. m. b. H. bemessene Einkommensteuer wird zum Einkommen der Gesellschafter, welches aus dem Anteil der Gesellschaft erzielt wurde, nicht hinzugerechnet. (NTA, 17. 12. 1934, Reg. Nr. 4224-32).

1. Der Verlust an Kapital bei einer physischen Person, welche sich nicht berufsmässig mit der Geldverleihung befasst, kann vom Einkommen aus Zinsen von anderen verliehenen Kapitalien nicht abgezogen werden.

2. Im vorhinein berechnete und dem Wechselbetrag zugerechnete Zinsen sind kein Einkommen im Sinne des Art. 19 E. G., sofern sie nicht tatsächlich empfangen wurden. (NTA, 26. 5. 1937, Reg. Nr. 5926-35).

Die Tatsache, dass eine andere Person den Bau eines neuen Hauses begonnen hat, ist kein Grund dafür, die vollen Baukosten bei dem Neuerwerber des Hauses, welcher den angefangenen Bau beendet hat, nicht zu berücksichtigen. (Zu den vollen Baukosten gehören auch die vom Veräusserer getragenen Kosten. (NTA, 20. 10. 1937, Reg. Nr. 6588-34).

Die auf Grund des deutschen Gesetzes vom 14. Februar 1911, wie auch auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1924 (Dz. Ust. Sl. Pos. 47) erhobene Vermögenszuwachssteuer, gehört nicht zu den abzugsfähigen direkten Steuern, gemäss Art. 10, Pkt. 5 des E. G. (28. April 1937, Reg. 3652-35).

Das Fehlen einer Begründung für die Anwendung eines höheren Einkommensdurchschnittsatzes als normaler Weise vorgesehen, stellt einen Verfahrensfehler dar. (NTA, 7. 4. 1937, Reg. Nr. 5545-35).

Die höheren Beamten einer Aktiengesellschaft ausgezahlten Repräsentationsspesen fallen unter den Begriff „Entschädigungen aller Art" gemäss Art. 21 Abs. 3 E. G. (NTA, 30. November 1933, Reg. Nr. 7468-30).

Die Tatsache, dass der Inhaber eines Unternehmens für die zum Unternehmen gehörende Anstalt das Gewerbepatent selbst gelöst hat, sowie die Tatsache, dass der Leiter der Anstalt in diesem Steuerzeitraum in der Krankenkasse gemeldet war, begründet die Vermutung, dass der Anstaltsleiter in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Inhaber des Unternehmens gestanden hat; falls der Inhaber des Unternehmens behauptet, dass dies ein Kommissionsverhältnis gewesen sei, so hat er diese Behauptung zu beweisen. (NTA. 2. 12. 1936, Reg. Nr. 5548-33).

Weder die Tatsache der Zuerkennung einer Entschädigung an den Arbeitnehmer noch das Bestehen derartiger Forderungen, welche in den Handelsbüchern des Arbeitgebers auf dem Konto des Arbeitnehmers eingetragen sind, begründet die Steuerverpflichtung des Arbeitnehmers. (NTA, 30. November 1933, Reg. Nr. 6911-32).

Die Steuerverpflichtung des Arbeitnehmers entsteht erst z. Zt. der Auszahlung oder was einer Auszahlung gleichkommt im Zeitpunkt des Disponierens über diesen Betrag. (NTA, 6. Mai 1936, Reg. Nr. 2044-34).

1. Eine einmalige ausserordentliche Zuwendung anlässlich des 25-jährigen Dienstjubiläums, welche verträglich vorgesehen ist, ist ein Bestandteil des Dienstgehalts, auch wenn sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt wurde.

2. Falls der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber das Gehalt im Exekutionswege einzieht, darf das Exekutionsorgan davon die Einkommensteuer gemäss Teil II in Abzug bringen. (NTA, 25. 9. 1935, Reg. Nr. 4177-34).

Die pauschalisierte Umsatzsteuer für das Jahr 1938

Die Verordnung vom 10. Februar 1936, welche für die Jahre 1936 und 1937 die pauschalisierte Umsatzsteuer einführte, ist bekanntlich im Jahre 1938 erloschen.

Den Wirtschaftsorganisationen ist nunmehr das vom Finanzministerium ausgearbeitete Projekt der pauschalisierten Umsatzsteuer für das Jahr 1938 zur Begutachtung zugegangen. Darnach werden von der Pauschalbesteuerung ausgeschlossen: Unternehmen mit Patenten der II. Handelskategorie und der VI. Industriekategorie; Unternehmen, die im Jahre 1938 von Aktiengesellschaften, G. m. b. H., Genossenschaften und anderen juristischen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Personen übernommen werden, oder bereits wurden, ferner Unternehmen, deren Umsatz für das Steuerjahr 1937 einschliesslich der der Paulschalumsatzsteuer unterliegenden Artikel um 25% höher war, als im Steujerjahr 1935; als Grundlage zur Feststellung der Umsatzsteigerung dienen Handelsbücher, Wirtschaftsbücher, Notizen, sowie anderes schriftliches Informationsmaterial. Von der pauschalisierten Umsatzsteuer ausgeschlossen werden auch diejenigen Unternehmen, welche bis zum 1. April 1938 beim zuständigen Finanzamt einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss stellen; der Antrag ist stempelsteuerfrei. Ferner unterliegen der pauschalisierten Umsatzsteuer nicht Unternehmen, welche im Jahre 1938 unter einer anderen Firma oder von einer anderen Person geführt werden als im Jahre 1937, sofern sie ihren Gegenstand änderten, bezw. falls sie nicht im Bereich derselben Ortschaft geführt werden, wie im Jahre 1937.

Unternehmen, die bis zum 1. April 1938 beim zuständigen Finanzamt die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie seit Beginn des Jahres 1938 ordnungsmässige Handelsbücher führen, oder bei denen das Finanzamt vor Versendung des Zahlungsbefehles feststellt, dass solche Bücher seit Beginn des Jahres 1938 geführt werden, unterliegen gleichfalls nicht der pauschalisierten Umsatzsteuer.

Der Ausschluss wird dem Steuerzahler bis zum 15. Mai d. Js. schriftlich bekannt gegeben. Die Zahlungsbefehle werden gleichfalls bis zum 15. Mai ausgehändigt, wobei die pauschalisierte Umsatzsteuer in 4 Raten zahlbar ist und zwar: bis zum 15. Juni, bis zum 15. September, bis zum 15. November und bis zum 15. Februar 1939.

Gegen die Zahlungsbefehle steht dem Steuerzahler innerhalb von 30 Tagen das Berufungsrecht zu, jedoch kann die Berufung sich nur gegen die Besteuerung des Unternehmens im Widerspruch zu den eingangs erwähnten Bestimmungen richten.

Ausserdem steht den Steuerzahlern das Recht zu, bis zum 15. Juni Beschwerden über die Nichteinreihung in die Kategorie der Steuerzahler der pauschalisierten Umsatzsteuer einzureichen. Falls festgestellt wird, dass das Unternehmen, welches pauschalisierte Umsatzsteuer entrichtet, für das Jahr 1938 ein Höheres Patent lösen sollte, so wird dieses aus der Kategorie der Steuerzahler ausgeschlossen und entrichtet die Umsatzsteuer nach den allgemein geltenden Grundsätzen.

Im Falle der Liquidierung des Unternehmens im Laufe des Jahres 1938 ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen, welches die Niederschlagung des Teiles der pauschalisierten Umsatzsteuer verfügt, welcher von dem der Liquidation folgenden Monats bis Ende des Steuerzeitraumes zu entrichten wäre.

Unternehmen, welche der pauschalisierten Umsatzsteuer unterliegen, sind nicht verpflichtet, die üblichen Umsatzsteuervorschusszahlungen zu leisten. Unternehmen, welche aus der Kategorie der Steuerzahler für die pauschalisierte Umsatzsteuer ausgeschlossen werden, leisten im Jahre 1938 Quartalsvorschusszahlungen in Höhe von der pauschalisierten Umsatzsteuer für die Jahre 1936 und 1937.

Geldwesen und Börse

Die Behandlung nachgesandter Valutabeträge im Reiseverkehr nach Deutschland.

Im Runderlass 239-35 ist vorgesehen, dass ein Ausländer die Beträge, die ihm durch internationale Postanweisung aus dem Ausland nachgesandt worden sind, innerhalb von drei Monaten auf Grund des Postanweisungsabschnitts genehmigungsfrei ins Ausland mit zurücknehmen darf. Daraus ist die Frage entstanden, ob die Beträge auch genehmigungsfrei auf einem freien Konto des Ausländers gutgeschrieben werden könnten, wobei die Gutschrift auf dem Postanweisungsabschnitt zu vermerken wäre.

zember 1937 ersetzt worden. Die Wiederausfuhr der

Die genannte Bestimmung ist inzwischen durch Runderlass 166-37 III 1 letzter Absatz vom 14. Dezember 1937 ersetzt worden. Die Wiederausfuhr der durch internationale Postanweisungen übersandten Beträge ins Ausland bedarf jetzt stets der Genehmigung. Dementsprechend ist auch die Gutschrift dieser aus dem Ausland erhaltenen Beträge auf einem freien Konto nicht mehr möglich (Erlass der Reichstelle für Devisenbewirtschaftung vom 19. Januar 1938 — Dev. A 5-56 574-37 II—).

Das Verfügungsrecht über Guthaben im Ausland.

Es ist nicht abwegig, wenn wir auf gewisse vom Devisenreglement erfasste Transaktionen weisen, über die sich nicht alle Personen und Firmen entsprechend orientieren und sich dadurch auf Unannehmlichkeiten aussetzen. Es handelt sich nämlich darum, unter welchen Bedingungen Personen oder Firmen, die in Polen wohnen oder hier ihren Sitz haben, ohne Genehmigung über die eigenen Guthaben im Ausland verfügen können, ganz gleich ob sich diese in den Banken, bei Personen oder bei Firmen befinden.

Artikel 8, P. 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 26. April 1936 besagt, dass es ohne Genehmigung verboten ist, Ausländern jegliche Art von Zahlungsmitteln zur Verfügung zu stellen und Ueberweisungen, Ueberschreibungen und Auszahlungen ohne Rücksicht auf die Form und Valuta vorzunehmen. Die Devisenkommission hat lediglich das Verfügungsrecht über die im Auslande vorhandenen Guthaben während des Aufenthaltes des Besitzers dieser Guthaben im Auslande zur Deckung des eigenen Unterhalts und desjenigen seiner Familienmitglieder sowie zur Deckung der Unterhaltskosten der im Auslande weilenden Familienmitglieder (zu Studien- oder Kurzwecken) erlaubt. Ausserdem ist es erlaubt, über die Eingänge zu verfügen, die im Auslande aus den dort im Besitz befindlichen Liegen-

Prager Messe 50%

Ermässigung auf den tschechoslowak. **11. — 20. März 1938.**

33% auf den polnischen Bahnen.
In Deutschland bei der Durchreise 60%

uAskünfte und Messenausweise:

Władysław Bołoński, Kraków, Ul. św. Anny 3/1
Dr. Ing. Józef Waldmüller, Warszawa, Al. Jerozolimskie 17 m. 5

schaften erzielt werden, jedoch nur zu einem eng mit dem Besitz dieser Liegenschaften verbundenen Zweck, also für Verwaltungsunkosten, zum Unterhalt der Liegenschaften und zur Bezahlung von Zinsen und Kapitalien von Hypothekenschulden und Verpflichtungen, mit denen diese Liegenschaften belastet sind. Für den obigen Zweck dürfen jedoch solche Guthaben im Ausland nicht benutzt werden, auf die der Art. 10 der Verordnung des Staatspräsidenten bezüglich der Pflicht ausgedehnt worden ist, diese Guthaben zum Kauf anzubieten, insbesondere handelt es sich hier um die Guthaben für im Ausland verkaufte Waren, für Zins- und Dividendenpapiere sowie Kupons dieser Papiere.

Personen und Firmen, die im Auslande Guthaben besitzen, dürfen also ohne Genehmigung der Devisenkommission diese Guthaben weder von einer Auslandsbank in die andere überweisen, selbst nicht auf eigenes Konto, noch diese Guthaben zur Regulierung von Verpflichtungen benutzen, die sie anderen Personen oder Firmen im Ausland gegenüber besitzen, noch für diese Guthaben im Ausland Wertpapiere oder Liegenschaften kaufen.

Wenn eine Person im Lande wohnt und ihr Guthaben im Ausland besitzt und wenn sie dieses Guthaben zum Ankauf von Liegenschaften benutzen will, die im Lande liegen und einem Ausländer gehören, so erfordert eine solche Transaktion die Genehmigung der Devisenkommission, da es sich ja darum handelt, einem Ausländer Guthaben im Auslande zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist ein Kauf- und Verkaufsabschluss über eine Liegenschaft im Lande, der zwischen zwei im Lande wohnenden Personen abgeschlossen wird, genehmigungspflichtig, wenn die Zahlung im Ausland erfolgt.

Hierbei müssen Personen und Firmen, die die Antragsformulare an die Banken oder an die Devisenkommission ausfüllen, auf die Erklärung aufmerksam gemacht werden, die sie durch Unterzeichnung der Anträge abgeben und deren erster Punkt folgendermassen lautet: „Gleichzeitig erkläre ich, dass ich keinerlei Guthaben im Auslande und auch kein Gold und keine ausländischen Zahlungsmittel im Lande oder im Auslande besitze...“ Bei Unterzeichnung der Anträge ist es wichtig, sich über die Bedeutung dieser Erklärung klar zu werden, um sich nicht den aus Art. 16 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 26. April entspringenden Folgen auszusetzen.

Die Umsätze an den polnischen Börsen im Jahre 1937.

An den polnischen Börsen wurden im Laufe des Jahres 1937 Umsätze an Devisen, Aktien und Wertpapieren auf insgesamt 507,82 Mill. zł. getätigt, gegenüber von 531,40 Mill. zł. im Jahre 1936. Von dem Gesamtumsatz entfielen auf die Warschauer Börse im Jahre 1937 426,11 Mill. zł. (1936 — 517,55 Mill. zł.) und auf die Provinzbörsen in Lodz, Posen, Kraukau, Lemberg und Wilna 11,7 Mill. zł. (1936 — 13,60 Mill. zł.). Den grössten Anteil haben die Devisenumsätze von allen Transaktionen zu verzeichnen gehabt und zwar auf 388,80 Mill. zł. (1936 — 421,48 Mill. zł.). Der Umsatz mit Aktien bezifferte sich auf 13,90 Mill. zł. (1936 18,09 Mill. zł.), und der mit Wertpapieren auf 105 Mill. zł. (1936 — 91,46 Mill. zł.).

Messen / Ausstellungen

Kattowitzer Jubiläumsmesse.

In der Zeit vom 22. Mai bis 6. Juni d. Js. findet die X. Kattowitzer Messe veranstaltet von der Schlesischen Messe- und Propagandagesellschaft statt.

Das grosse Interesse der einheimischen Produzenten für die Kattowitzer Messe, sowie die beschränkte Zahl der Stände lassen eine möglichst umgehende Meldung zur Kattowitzer Messe notwendig erscheinen.

Die Meldungen sind zu erstatten an die Messegesellschaft Katowice, ul. Stawowa 14, Tel. Nr. 300-71.

Wir möchten nicht verfehlen darauf hinzuweisen, dass die diesjährige Kattowitzer Messe die X. ist und sich mit ihr das 10-jährige Bestehen der Messegesellschaft verbindet. Man kann deshalb annehmen, dass diese Messe besondere Beachtung finden wird.

Internationaler Prager Frühjahrsmesse 1938.

Die Internationale Prager Frühjahrsmesse wird heuer vom 11. bis 20. März stattfinden. Infolge der Zunahme des tschechoslowakischen Aussenhandels im abgelaufenen Jahre war das Interesse der Exportindustrien des Landes erheblich stärker als früher, sodass die kommende Veranstaltung die beste Beschickung seit ihrer Gründung aufweisen wird. Etwa 3000 Aussteller werden sämtliche industriellen Erzeugungszweige der Tschechoslowakei übersichtlich vorführen; die grössten Gruppen werden von der Glasindustrie, der Spielwaren- und Lederwarenerzeugung, der Galanteriebranche, der Industrie der Haus- und Küchengeräte und der technischen Erzeugungszweige gebildet. Anderseits hat die Abhaltung der Messe im Auslander starken Widerhall gefunden und das Messeamt hat bereits zahlreiche Besucher, auch aus Polen in Vermerk. Den Besuchern stehen auf den polnischen Bahnen 33%, auf den tschechoslowakischen Bahnen 50% und in Deutschland bei der Durchreise 60% Fahrpreisermässigung zu. Ausserdem erteilen die tschechoslowakischen Vertretungsbehörden für den Messebesuch kostenlos den Sichtvermerk.

Inld. Märkte, Industrieen

Kein Nagel- und Drahtkartell.

Das Nagel- und Drahtkartell, das seinerzeit von den Behörden aufgelöst wurde, versuchte nun seine Tätigkeit wieder aufzunehmen. Der Antrag auf erneute Registrierung wurde jedoch abgelehnt und dabei hervorgehoben, dass an der Ausfuhr von Nägeln und Draht sich das in Liquidation befindliche Büro des Kartells nicht weiter beteiligen könne. Die Praxis habe nämlich erwiesen, dass die Ausfuhr ebenso gut von Einzelfirmen durchgeführt werden könne, ohne dass die polnische Handelsbilanz eine Einbusse erleide.

ZUM TAGE

Was nehme ich auf die Skifahrt mit?

Mit dieser sicher sehr originellen Aufschrift warb ein Kaufmann für seine Waren. Im Schaufenster stand ein aufgeschlagener Rucksack, der mit allen Lebensmitteln angefüllt war, die man auf einer grösseren Skitour benötigt. Da waren fein säuberlich verpackt: Konserven, Brotlaibchen, Kräftigungsmittel, Schokolade, Keks, Dauerwurst u. s. w. Ueber diesem Rucksack stand die Aufschrift:

„Was nehme ich auf eine Ski-Fahrt mit?“

Unter dem Rucksack waren alle Artikel noch einmal in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Ausserdem sind die in dem Verzeichnis genannten Waren noch einmal um den Rucksack und dieses Verzeichnis herum übersichtlich geordnet und mit Preisen versehen. Diese nette, als Unterlage für das Packen des Rucksacks gedachte Aufstellung, macht sicher jedem Wintersportler viel Freude, festigt in ihm die Ansicht, dass er in diesem Geschäft fachmännisch beraten wird und führt, was die Hauptsache ist, Kunden ins Geschäft, die gern Abnehmer der dort aufgeführten Waren sind.

Inserieren bringt Gewinn

Reinigung von Schreibmaschinen.

Eine Krankheit, an der alle Geschäftsleute leiden, ist das häufige Verschmutzen der Schreibmaschinentypen. Sie wieder sauber zu bekommen, bedeutet eine mühevolle und langwierige Arbeit, wenn es gründlich gemacht wird. Diesem Uebelstand abzuhelfen, ist eine an und für sich leichte Sache, die viel Zeit spart. Ein bekanntes Reinigungsmittel ist der Brennspiritus. Man nimmt einen Lappen, den man vorher stark mit Brennspiritus angefeuchtet hat und wischt damit gründlich über die Schriftzeichen. Dann nimmt man ein reines Tuch und reibt nach. Die Schriftzeichen sehen nach dieser Behandlung wie neu aus und liefern wieder ein schönes Schriftbild. Der Spiritusgeruch verfliegt bald und bleibt nicht am Papier haften. Dieses wirklich viel zeitsparende Mittel ist wert einmal erprobt zu werden.

Was ist richtig?

1. Zu einem Verkäufer kommt ein Kunde und wünscht das kleinste Quantum Zement. Der Verkäufer bedient diesen Kunden sehr schnell und entlässt ihn mit der allgemeinen Formel: Wünschen Sie sonst noch etwas? — indem er sich vielleicht schon wieder einem anderen Kunden zuwendet.

2. Zu einem anderen Verkäufer kommt der gleiche Kunde mit der gleichen Bitte. Dieser fragt ihn jedoch höflich, wozu er diese kleine Menge Zement benötigt. Worauf ihm der Kunde vielleicht etwas unwillig mitteilt, dass er den Zement zum Verkleben von kleinen Löchern und zum Befestigen von Nägel in der Wand benötigt. Hierauf sagt ihm der Verkäufer:

„Darf ich Sie bitte darauf aufmerksam machen, dass sich gerade Zement nicht zum Befestigen von Nägeln eignet und dass vor allem die Farbe auf Zement nicht hält. Sie werden, wenn Sie Zement benutzen, immer hässliche Flecken behalten. Ich rate Ihnen dafür lieber Gips zu nehmen, Sie feuchten das Loch erst einmal an und schmieren es dann mit Gips voll. Dieser trocknet erstens schnell und ausserdem haftet die Farbe daran. Sie brauchen also nicht zu befürchten, dass man die Stellen nachher sieht.“

Hier finden wir den denkenden Verkäufer. Er hat sofort erkannt, dass der Kunde in Unkenntnis nicht den benötigten Artikel erstehen wollte. Die Bedienung des ersten Verkäufers war also unzulänglich. Der zweite Verkäufer hat es verstanden den Kunden wirklich „zufriedenstellend“ zu bedienen und hat dadurch einen ständigen Kunden für sein Geschäft geworben, der es auch in seinem Bekanntenkreis als gutes Geschäft mit guter Bedienung weiter empfehlen wird.

Wir haben in der letzten Zeit unter der Rubrik „zum Tage“ viele solcher kleiner Artikel veröffentlicht, die für den Einzelhandel bestimmt waren. Es würde uns eine ganz besondere Freude und einen grossen Ansporn bedeuten, wenn Sie uns mitteilen würden, welchen Anklang diese kleinen Artikel bei Ihnen gefunden haben. Haben Sie einen guten Gedanken oder möchten Sie eine Frage gern behandelt sehen, oder können Sie Ihr Personal uns aus Ihrer praktischen Erfahrung etwas mitteilen, so sind wir gern bereit, dies soweit es die Allgemeinheit interessiert und soweit dafür Platz vorhanden ist, zu behandeln. Senden Sie uns aus Ihrer praktischen Erfarung solche kleinen Artikel ein, die wir gern veröffentlichen werden.

LEIPZIGER FRÜHJAHRSMESSE 1938

Beginn: 6. März

Alle Auskünfte erteilt das

LEIPZIGER MESSAMT
LEIPZIG / Deutschland



60% Fahrpreis-Ermässigung

auf den deutschen Reichsbahnstrecken

oder

der ehrenamtliche Vertreter: Dr. W. ZOWE,
Katowice, ul. Drzymały 3 II. Telef. Nr. 330 74.

Wirtschaftsliteratur

Ustawodastwo polskie rozrosło się do wielkich rozmiarów. Szczególnie regulacja prawna życia gospodarczego, dokonywująca się prawie równocześnie z rozwojem tego życia, a więc szybko, stała się tak bogata, że orientowanie się w przepisach prawnych dotyczących życia gospodarczego stało się bardzo utrudnione.

Celem przyjścia z pomocą zainteresowanych Izba Przemysłowo-Handlowa w Warszawie wydała drukiem w dwóch częściach kompletny zbiór ustaw i rozporządzeń obowiązujących w Państwie Polskim w **chwili obecnej**

p. t. „USTAWODAWSTWO HANDLOWE“

opracowane przez wybitnego znawcę przedmiotu **prof. Jana Namitkiewicza**, sędziego Sądu Najwyższego.

W końcu 1935 r. ukazała się pierwsza część wydawnictwa zawierająca kodeks handlowy oraz wszystkie zasadnicze ustawy i rozporządzenia handlowe. Druga część wydawnictwa ukazała się w styczniu 1938 r. i zawiera wszystkie dodatkowe ustawy i rozporządzenia ściśle łączące się z zasadniczymi ustawami pomieszczonymi w tomie pierwszym.

Ponadto w części II pomieszczone są ustawy i rozporządzenia podatkowe i dewizowe oraz suplement do części I-ej, ze względu na zaszłe zmiany, względnie uzupełnienia ustawodawcze w dziedzinie ustaw i rozporządzeń zasadniczych. Między innymi w suplemencie do części I-ej podane są ustawy wekslowe i czekowe wraz z opracowanymi tezami wszystkich dotychczasowych orzeczeń Sądu Najwyższego w tej materii, ogłoszonym w Urzędowym zbiorze orzeczeń tegoż Sądu, a nadto kilka orzeczeń nieogłoszonych.

Cena 1 tomu obejmującego 720 stron druku wynosi zł. 16,— a w oprawie płóciennej zł. 18,— Cena II tomu — 1028 stron — zł. 22,— w oprawie zł. 24,—.

Podane kwoty należy, bez pisania specjalnego zamówienia wpłacać do P. K. O. na konto Izby nr. 18750, podając cel wpłaty na odwrocie blankietu nadawczego, a wówczas wydawnictwo zostanie wysłane bezzwłocznie bez doliczenia kosztów przesyłki. Przy innych zamówieniach do ceny książki doliczany będzie koszt zaliczenia pocztowego.

Das oben besprochene Werk, dessen II. Band bereits erschienen ist, dient als Standartwerk für die gesamte Handelsgesetzgebung und ist als Informationsquelle und Nachschlagewerk für sämtliche Wirtschaftskreise ein unentbehrliches Hilfsmittel. In lückenloser Darstellung werden sämtliche die Wirtschaftskreise interessierenden Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen der höchsten Gerichte behandelt, weshalb wir auf dieses Werk besonders verweisen und seine Anschaffung dringend empfehlen. Der Preis beträgt für den I. Band 16,—zł., in Leinen 18.— zł., für den II. Band 22.— zł., gebunden 24.— zł.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: „Stella“, Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 13, Telefon nr. 346-95.